

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Heimatschutz = Patrimoine**

Band (Jahr): **7 (1912)**

Heft 11: **Wasserwerke**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

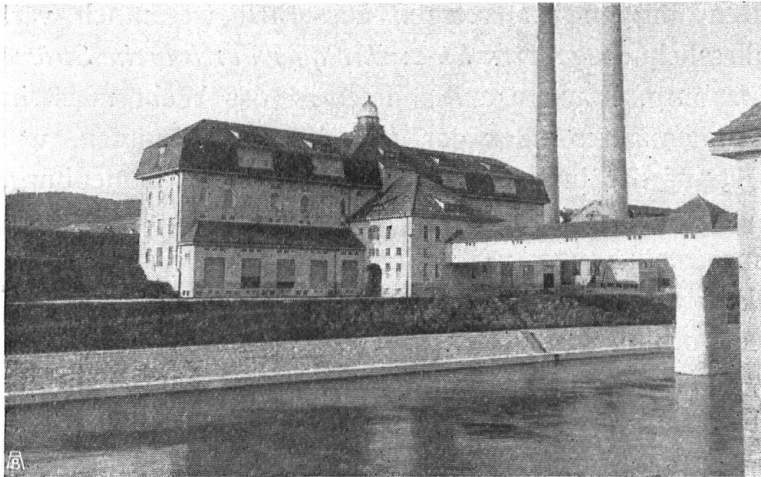


Abb. 23. Kraftübertragungswerke Rheinfelden. Schalterhaus (von der Unterwasserkanalseite). Treffliche Lösung. Mit Genehmigung des Elektrizitätswerkes Rheinfelden. — Fig. 23. Usines électriques à Rheinfelden. Un excellent exemple de construction moderne.

schinenhäuser, die doch, wie recht und billig, klar ihren Zweck erkennen lassen, besitzen ausser den soeben genannten Kraftwerken (Sils, Kandergrund, Badisch Rheinfelden) auch diejenigen an der Lonza im Ackersand, am Löntsch (modern-gotische, freilich etwas fremd anmutende, aber zweckvoll-hochstrebende Halle) und an der Biaschina (ein edler, schlichter Bau).

Mein herzlichster Wunsch ist, dass einerseits die Ingenieure bei ihren Wasser-

werk-Anlagen die unverbrämte, noble Wahrheit des modernen Zweckausdruckes immer mehr verbinden möchten mit dem gesunden Sinn für die Einpassung ihrer Anlagen in die Landschaft, und dass andererseits die Freunde des Heimatschutzes diesen guten Willen freudig anerkennen und die neuen Schönheiten der modernen Wasserbau-Technik auch in ihrem Zusammenhang mit der Natur würdigen und geniessen lernen!

MITTEILUNGEN.

Eingabe über Heimatschutzinteressen in der eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung. Am 12. Okt. 1911 hat die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz dem eidg. Departement des Innern folgende Ergänzungsvorschläge zum Bundesgesetz-Entwurf über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte eingereicht:

I. Wasserwerke und die dazu nötigen Bauten und Einrichtungen dürfen nur unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen angelegt werden.

Naturschönheiten sind in wichtigen Fällen zu wahren und im übrigen tunlichst zu schonen. Beim Neubau und Umbau von Wasserwerken und zugehörigen Einrichtungen ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass durch die Anlage schöne Landschaften und charakteristische Ortschaftsbilder nicht verunstaltet werden.

II. Die zuständige Behörde soll zur Wahrung der in Art. I erwähnten öffentlichen Interessen an jede Verleihung die nötigen Bedingungen knüpfen. Wo das allgemeine Interesse an der ungeschmälernten Erhaltung einer Naturschönheit überwiegt, soll die Verleihung verweigert werden.

(Ein III. Vorschlag hat mehr redaktionelle Bedeutung.)

Diese Anregungen bezwecken zweierlei: einmal den Schutz des Interesses an der ungestörten Erhaltung bestimmter unersetzlicher Naturschönheiten: (negatives Interesse: Vermeidung von Wasserwerken an solchen Stellen); und sodann die Gewähr für die harmonische Anpassung neuer Wasserwerke an die alte Umgebung (positives Interesse: Gestaltung des Neuen, das dazu kommt). Die Vorschriften müssen einerseits als allgemeine Grundsätze aufgestellt sein, um auch staatliche und gemeindliche Werke zu treffen, die keiner Konzession bedürfen; andererseits sollen sie in jedem Einzelfalle von Konzessionen an Private die Anpassung dieser Grundsätze auf die besondern Verhältnisse in Form von Bedingungen ermöglichen.

Dringend zu wünschen wäre die Schaffung einer ständigen beratenden eidg. Sachverständigenkommission für solche Fragen. Wir hoffen, dass diese idealen und massvollen Forderungen im neuen Gesetz Aufnahme finden, um so mehr, da sie zu einer Popularisierung und zur gesunden Fortentwicklung der modernen Wasserkraftgewinnung redlich beitragen möchten. Denn sie entspringen zum guten Teil einem fortschrittlichen Gedanken, der Einsicht, dass moderne Kraftwerke sogar zur Verschönerung eines Landschaftsbildes dienen können, wenn sie mit Rücksicht auf die Eigenart der Natur gestaltet werden.